

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

*Mit den AGBs soll ein gerechter Interessenausgleich zwischen der Netzwerkagentur und seinen Kunden erreicht werden. Unter Netzwerkagentur verstehen sich die beiden Firmen scharfsinn und brimadesign. Nachfolgend nur noch Netzwerkagentur genannt. Für die beiden Einzelfirmen gelten im Einzelnen die gleichen Geschäftsbedingungen.*

## 1. Vertragsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Netzwerkagentur und dem Kunden, welcher die Dienste von der Netzwerkagentur in Anspruch nimmt. Sie sind integrierter Bestandteil jedes Auftrages. Abweichende Bedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

## 2. Treuepflicht und Geschäftsgeheimnis

Die Netzwerkagentur verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben sorgfältig und verantwortungsbewusst auszuführen. Projektbezogene Informationen werden vertraulich behandelt. Die Netzwerkagentur verpflichtet sich dem Kunden gegenüber zu einer objektiven, auf die Zielsetzungen des Kunden ausgerichtete Tätigkeit.

## 3. Mitwirkungspflicht

Der Kunde unterstützt die Netzwerkagentur bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen, anhand rechtzeitiger, klarer Instruktionen sowie Weiterleitung notwendiger Informationen. Entstehender Mehraufwand durch Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht seitens des Kunden, wird durch die Netzwerkagentur in Rechnung gestellt.

## 4. Informationspflicht

Die Netzwerkagentur informiert den Kunden falls es innerhalb eines Projektes zu Verzögerungen oder Schwierigkeiten kommt. Ebenso wenn der offerierte Betrag erreicht ist oder Mehrkosten entstehen.

## 5. Offerten

Die Erstofferte, aufgrund ungefährender Angaben erstellt, gilt als Richtofferte und ist kostenlos. In den Offerten

nicht enthalten sind Fahrspesen, Materialkosten sowie Autorkorrekturen (Punkt 12). Diese werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet. Die Preisbindung der Offerten von der Netzwerkagentur erlischt nach 90 Tagen. Die Arbeitsleistung wird in ganzen, halben und viertel Stunden verrechnet.

## 6. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung kann mündlich oder schriftlich per Mail oder Brief erfolgen und setzt automatisch voraus, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und vollumfänglich akzeptiert wurden.

## 7. Leistungen Dritter

Für Leistungen im Bereich, Druck, Produktion, Web-Programmierung und Lektorat, arbeitet die Netzwerkagentur mit ausgewählten Spezialisten zusammen. Die Netzwerkagentur handelt gegenüber Dritten im Name des Kunden. Fremdarbeiten werden mittels separater Offerte durch die jeweiligen Firmen angegeben und verrechnet. Die Rechnungsanschrift lautet auf die Adresse des Kunden.

## 8. Geistiges Eigentum

Alle von der Netzwerkagentur geschaffenen Werken und Ideen sind zu jeder Zeit geistiges Eigentum der Netzwerkagentur. Der Kunden anerkennt die Urheberrechte seitens Netzwerkagentur. Ohne Einverständnis der Netzwerkagentur ist niemand berechtigt geschaffene Werke abzuändern.

## 9. Nutzungsrechte

Wenn nichts anderes vereinbart, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Kunden auf die einmalige Verwendung des ge-



schaffenen Produkts. Für die weitere Nutzung hat der Kunde die Erlaubnis der Netzwerkagentur einzuholen und entsprechend zu entschädigen.

#### 10. Gewährleistung

Bei vom Kunden angelieferte Daten und Dokumente, welche die Netzwerkagentur zur Weiterbearbeitung dienen, geht die Netzwerkagentur davon aus, dass die Berechtigung zur Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.

#### 11. Daten und Unterlagen

- a. Die Netzwerkagentur bewahrt alle wichtigen Auftragsunterlagen inkl. Daten für mindestens ein Jahr nach Fertigstellung des Auftrages auf. Darüber hinaus ist die Netzwerkagentur ohne anderslautende schriftliche Weisung von der weiteren Aufbewahrung befreit.
- b. Die Netzwerkagentur ist nicht verpflichtet, Dateien oder Daten herauszugeben. Wünscht der Kunde, dass ihm Dateien/Daten zur Verfügung gestellt werden, ist dies zu vereinbaren.
- c. Die Produktionsdaten bleiben im Besitz der Agentur und werden nur auf speziellen Wunsch und nach vollständigen Bezahlung herausgegeben.

#### 12. Autorkorrekturen

Autorkorrekturen sind vom Kunden verursachte, nicht offerierte Zusatzleistungen. Es sind fehlerhafte oder nicht der Offerte entsprechend angelieferte Daten sowie nachträgliche Änderungen. Die notwendigen Ergänzungen des ausgewählten Vorschlags sind in der Offerte enthalten. Änderungen, die darüber hinausgehen, werden als Autorkorrekturen behandelt.

#### 13. Gut zum Druck

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung zugestellten Kontrolldokumente auf Fehler zu überprüfen und diese, sofern keine weiteren Korrekturen nötig sind, mit dem «Gut zum Druck» unterzeichnet zu retournieren. Das «Gut zum Druck» kann auch via E-Mail erfolgen. Das Gut zum Druck steht für Form, Gestaltung und Inhalt. Nicht aber für Papier, Bildqualität und Farbverbindlichkeit. Für Mängel, die nicht mitgeteilt wurden, übernimmt die Netzwerkagentur keine Haftung.

#### 14. Leistung der fotografischen Arbeit

- a. Vorbehältlich schriftlicher Vorgaben des Kunden bleibt die Gestaltung der fotografischen Arbeit voll und ganz dem Ermessen des Fotografen der Netzwerkagentur überlassen. Insbesondere steht ihm die alleinige Entscheidung über die technischen und künstlerischen Gestaltungsmittel wie zum Beispiel Beleuchtung und Bildkomposition zu.
- b. Bei der Ausführung der fotografischen Arbeit kann der Fotograf der Netzwerkagentur Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen.
- c. Die Fotoapparate und -materialien sowie die sonstigen Geräte, die für die fotografische Arbeit nötig sind, werden von der Netzwerkagentur zur Verfügung gestellt.
- d. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die zur fotografischen Arbeit nötigen Orte (Locations), Gegenstände und Personen rechtzeitig organisiert werden und zur Verfügung stehen.
- e. Verschiebt der Kunde eine Aufnahmesitzung weniger als zwei Tage vor ihrem Termin auf ein späteres Datum oder kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, so hat der Fotograf der Netzwerkagentur Anspruch auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten (inkl. Drittkosten). Zusätzlich steht ihm eine Entschädigung von 50% des Honorars, welches gemäss Tarif für die Ausführung der ausgefallenen Aufnahmesitzung geschuldet wäre, zu.
- f. Diese Regel gilt auch, wenn eine Aufnahmesitzung wegen ungünstiger Wetterverhältnisse auf ein späteres Datum verschoben wird.

#### 15. Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Kunden

- a. Nur der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der mit der Netzwerkagentur getroffenen Vereinbarung von der fotografischen Arbeit Gebrauch zu machen. Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten das Recht auf Verwendung der fotografischen Arbeit zu überlassen.
- b. Der Kunde hat bei der mit dem Fotografen der Netzwerkagentur bestimmte Verwendung des Werks den Namen des Fotografen in geeigneter Form zu erwähnen. Mit vorgestelltem Zeichen oder mit einem ähnlichen, mit dem Fotografen vereinbarten Vermerk.



**16. Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Fotografen der Netzwerkagentur**

- a. Der Fotograf der Netzwerkagentur behält das Recht, die fotografische Arbeit in jeder Form und auf jedem Träger (insbesondere im Internet) für Eigenwerbung zu veröffentlichen, sie aber nicht ohne Zustimmung an Dritte weiter zu geben.
- b. Im Falle der Verwendung der fotografischen Arbeit im Sinne des vorstehenden Absatzes hat sich der Fotograf der Netzwerkagentur zu vergewissern, dass durch die beabsichtigte Verwendung kein Recht Dritter an der Abbildung von Personen, Gütern oder Orten verletzt wird.

**17. Belege**

Von allen produzierten Arbeiten sind der Netzwerkagentur 6 Belege zu überlassen. Die Netzwerkagentur steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis ihrer Arbeit zu verwenden und zu veröffentlichen.

**18. Verrechnung und Mehrwertsteuer**

Alle Offerten verstehen sich immer ohne Mehrwertsteuer und sind Beträge in Schweizer Franken. Der Rechnungsbetrag ist mehrwertsteuerpflichtig. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum, sofern nichts anderes vermerkt ist. Bei umfangreicheren Projekten werden Zwischenabrechnungen gestellt.

**19. Auftragsreduzierung oder -annulierung**

Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat die Netzwerkagentur einen Anspruch auf 50% des abgemachten Honorars, dessen Leistungen begonnen wurden. Wurde die Leistung bereits vollständig erbracht hat die Netzwerkagentur Anspruch auf den vollen, abgemachten Betrag. Darüber hinaus hat der Kunde die entstandenen Unkosten oder Vorleistungen Dritter in vollem Umfang zu tragen.

**20. Mängelrüge**

Die von Netzwerkagentur erbrachten Leistungen und Produkte sind bei Empfang umgehend zu prüfen. Allfällige Beanstandungen haben innerhalb von 5 Arbeitstagen zu erfolgen.

**21. Haftung**

Die Haftung seitens der Netzwerkagentur beschränkt sich auf grobfahrlässiges und/oder vorsätzliches Verschulden. Schadensansprüche sind auf den Auftragswert beschränkt.

**22. Recht**

Die Beziehungen zwischen Kunde und Netzwerkagentur unterstehen schweizerischem Recht.

